

Handreichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu den Übergangsregelungen der novellierten Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV)

Die novellierte Pkw-EnVKV ist am 23. Februar 2024 in Kraft getreten. Sie enthält verschiedene Übergangsregelungen in § 9 und § 10 Pkw-EnVKV. Bei den Übergangsregelungen muss klar zwischen Werbung, Hinweis bzw. Aushang und Leitfaden unterschieden werden.

I. Übergangsfristen zur Werbung im Internet und für Werbeschriften

§ 9 Pkw-EnVKV regelt die Übergangsfristen für die Werbung. Dort heißt es in § 9 Abs. 1 Pkw-EnVKV für Werbung im Internet:

*„Werbung im Internet kann noch bis zum 1. Mai 2024 nach den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 22. Februar 2024 geltenden Fassung **weiter verwendet** werden.“*

Dementsprechend kann **bereits im Internet verwendete Werbung** noch bis zum 1. Mai 2024 weiter verwendet werden, sofern sie den Anforderungen der bis zum 22. Februar 2024 geltenden Pkw-EnVKV entspricht. Für **neue Werbung**, d.h. die erstmals nach dem 22. Februar 2024 im Internet verwendet wird, gelten dagegen die Anforderungen der neuen Pkw-EnVKV.

Eine Übergangsfrist gilt ebenso für bereits verwendete Werbeschriften (Printwerbung) und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien mit dem Unterschied, dass diese noch bis zum 1. August 2024 weiterverwendet werden können (§ 9 Abs. 2 Pkw-EnVKV).

II. Übergangsfristen für Hinweis, Aushang und Leitfaden

§ 10 Absatz 1 Pkw-EnVKV regelt die Übergangsfristen für den Hinweis und den Aushang. Hier ist der Wortlaut anders als bei der Werbung:

„Hinweise nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Aushänge nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können bis zum 1. Mai 2024 nach den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 22. Februar 2024 geltenden Fassung entsprechen.“

Es gibt keine Beschränkung auf bereits verwendete Hinweise bzw. Aushänge o.ä. Insofern dürfen die bis zum 22. Februar 2024 geltenden Muster bis zum 1. Mai 2024 uneingeschränkt, d.h. auch für die Erstellung neuer Hinweise und Aushänge, verwendet werden.

Der Leitfaden wird gemäß § 10 Absatz 2 Pkw-EnVKV zum 15. Juli 2024 umgestellt.

Wo bekommen Sie weitere Unterstützung?

Die **Deutsche Energieagentur (dena)** hat auf ihrer **Informationsplattform www.alternativ-mobil.info** alle wichtigen Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher und den Handel zusammengetragen. Dort gibt es auf der Startseite auch ein **Kontaktformular**, um Fragen rund um die neue Verordnung stellen zu können.

Zur schnellen und unkomplizierten Erstellung der neuen Hinweise und Aushänge stehen dort **zwei Tools für die Erstellung des Pkw-Labels sowie des Aushangs** bereit. Das Pkw-Label-Tool berechnet selbstständig die Energiekosten, die möglichen CO₂-Kosten und die Kfz-Steuer für das neue Pkw-Label.